

## Satzung

### Lernwege bei Dyskalkulie und Legasthenie Landesverband NRW e.V.

aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.06.16

#### Präambel

Der Landesverband wurde am 3. Januar 1979 gegründet und trug zuletzt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie NRW e.V. Der zukünftige Name lautet „Lernwege bei Dyskalkulie und Legasthenie Landesverband NRW e.V.“. Er setzt sich ein für mehr Verständnis und höhere Akzeptanz von Menschen mit Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche/-störung und Dyskalkulie (Rechenschwäche/-störung). Höchstes Ziel ist die Durchsetzung von angemessenen Rahmenbedingungen in Schule, Ausbildung, Arbeitsleben und Gesellschaft. Chancengleichheit statt Benachteiligung und Diskriminierung.

„Unser Bildungswesen braucht eine Kultur, in der Kindern etwas zugetraut wird - in der sie gefördert und gefordert werden. In unseren Kindern stecken unzählige Talente. Sie müssen Chancen bekommen, ihre Talente entdecken und sich weiter entwickeln können. Jedem Kind gute Bildungschancen zu geben, ist ein Herzstück demokratischer Politik.“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2005). Umfassende Nachteilsausgleiche eröffnen erst die aktive Teilhabe am **begabungsadäquaten Bildungsverlauf** sowie der gesellschaftlichen Entwicklung.

Besondere Schwierigkeiten im Lesen, in der Rechtschreibung oder im Rechnen sind häufig Ursachen für das Scheitern im Bildungsprozess, das Verlassen der Schule ohne einen Abschluss und der Nicht-Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Benachteiligung und Chancenungleichheit in den Ländern muss beendet werden. Denn „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (GG Art. 3 Abs. 3 Satz 2). Unterricht und Erziehung, Bildung im Allgemeinen und auch Leben in der Gemeinschaft sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Diagnostik und Förderung müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Erlasse und Verwaltungsvorschriften müssen für die gesamte Ausbildungszeit geschaffen sein und auch in der Praxis realisiert werden. Das Land NRW ist hier in der Verantwortung sowohl die notwendigen finanziellen Mittel in den Schulen und für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zur Verfügung zu stellen als auch für notwendigen außerschulischen Förderungen der Kinder und Jugendlichen. Die Schaffung und Erhaltung von Chancengleichheit ist Aufgabe des Staates.

Der Bildungsweg von Kindern darf nicht von der intellektuellen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig sein. Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik und dem in der Konvention verbrieften Recht von behinderten Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, hat Deutschland dieses in der UN-Konvention verankerte Menschenrecht als Teil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Die Konvention trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft nachdem sie bereits am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet worden war. Die Umsetzung dieser Konvention auch in die Nordrhein-Westfälischen Gesetze und Verordnungen, sowie insbesondere in die Praxis zum Wohle der von Legasthenie und Dyskalkulie betroffenen Menschen, wird für den LDL eine große Herausforderung der nächsten Jahre sein.

Wir alle sind in der Verantwortung für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie die Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ihrem Potenzial angemessene

Schulbildung, Ausbildung und Berufslaufbahn sichern. Der LDL wird Maßnahmen anregen, ergreifen und versuchen durchzusetzen, damit betroffene Erwachsene sowie Eltern und ihre Kinder ihr Leben mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie konstruktiv und frei von sozialen und psychischen Belastungen gestalten können.

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgabe**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft und Beiträge und Finanzierung**
- § 5 Regional- und Ortsverbände**
- § 6 Organe des Verbandes**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Landeskonzferenz**
- § 10 Vereinsordnung**
- § 11 Kassen- und Rechnungsprüfung**
- § 12 Ehrenamtszuschale**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Satzungsänderung**
- § 15 Auflösung des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen **Lernwege bei Dyskalkulie und Legasthenie Landesverband NRW e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verband wurde am 3. Januar 1979 unter der Nummer 5713 in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der LDL versteht sich als Initiative von Eltern, Betroffenen und an dem Problem der Legasthenie (Lese- Rechtschreibschwäche/-störung und/oder der Dyskalkulie (Rechenschwäche/-störung) Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern zur Förderung legasthenischer und von Dyskalkulie betroffener Kinder unterstützt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung legasthenischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Dyskalkulie Betroffenen. Der Verband vertritt und unterstützt die Legastheniker und von Dyskalkulie Betroffenen, zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel.

4. Der Verband vertritt und fördert die Legastheniker und die von Dyskalkulie Betroffenen in ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen.
5. Der LDL koordiniert insbesondere alle zur Unterstützung der Legastheniker und der von Dyskalkulie Betroffenen erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen seiner Unterverbände und nimmt die jeweils übergeordneten Aufgaben wahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzierung**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Bei unter 18jährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters im Mitgliedsantrag.
2. Die Aufnahme wird schriftlich oder in Textform (z.B. E-mail oder FAX) direkt beim LDL beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Mitglieder dürfen mit ihrer Mitgliedschaft im LDL **nicht** für sich werben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch schriftliche Austrittserklärung oder Austritterklärung in Textform, die an den LDL zu richten ist. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
  - b) Durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. durch Löschung im zuständigen Register.
  - c) Kann ein Anschreiben zweimal in Folge nicht zugestellt werden kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
  - d) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als ein Jahr in Verzug, kann das Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit Ausschlussdrohung aus dem LDL ausgeschlossen werden.
  - e) Für den Ausschluss bei gröblichem Verstoß gegen die Verbandsinteressen des LDL gilt: Es erfolgt der Ausschluss durch Beschlussfassung des Vorstands. Der Ausschluss ist mit Beschlussfassung wirksam.

5. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des LDL festgesetzt.

6. Weitere Mittel zur Finanzierung sind:

- a) Geld und Sachzuwendungen (Spenden)
- b) Einkünfte aus Informations- und Werbematerial
- c) Einkünfte aus Veranstaltungen
- d) Öffentliche Zuschüsse
- e) Zuschüsse für Projekte
- f) Erträge aus Vereinsvermögen
- g) Sonstige Zuwendungen und Einkünfte

### **§ 5 Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände**

1. Der Landesverband kann sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände gliedern, die in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises umfassen. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen in ihrem Namen eine auf den LDL hinweisende Bezeichnung. Sie erkennen die Satzung des LDL an. Eigene Satzungen müssen der Satzung des LDL entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand des LDL.
2. Ihre Arbeit richtet sich nach der Vereinsordnung (s. § 10).
3. Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände vertreten die Mitglieder des Verbandes auf Bezirks-, (Bezirksregierung) Kreis- und Ortsebene entsprechend den Satzungszielen.
4. Einem Bezirks-, Kreis- und Ortsverband kann die Anerkennung durch den LDL wieder entzogen werden. Name und Logo des Landesverbandes dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesverbandes verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

Mitgliederversammlung  
Der Vorstand  
Die Landeskonzferenz

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie ist jedes Jahr einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet und einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann schriftlich oder per e-mail oder durch Veröffentlichung in der Verbandsinformation erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder des entsprechenden Heftes der Verbandszeitschrift folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes sowie der Jahresabrechnungen und der Rechnungsprüferberichte,
  - b. Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung.
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
  - e. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und vorgelegte Anträge.
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Vorschlagsrecht über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

Der Erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung leitet der Zweite Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Enthaltungen

gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Schriftführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen. Im Fall seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung anerkennen zu lassen. Die Niederschriften sind auf der Homepage im Mitgliederbereich einzustellen. Das unterschriebene Exemplar wird beim Schriftführer verwahrt.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: dem/der

Ersten Vorsitzenden  
Zweiten Vorsitzenden  
Schatzmeister  
Schriftführer  
bis zu drei Beisitzern.

2. Der Verband wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

2.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird das Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch verwaltet. Der kommissarisch verwaltete Vorstandsposten muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu besetzt werden.

2.2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Entscheidung des Vorstandes unterliegen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung obliegt.
- b) Der Vorstand ist Repräsentant des LDL, sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und wacht über den Vermögensstand des LDL:
- c) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Über Verhandlungen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders hingewiesen wird oder die persönliche

Angelegenheiten betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren. Die Teilnahme über elektrische Medien oder andere Kommunikationswege ist nicht ausgeschlossen.

- d) Der Protokollführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung anerkennen zu lassen. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Das unterzeichnete Exemplar wird beim Schriftführer verwahrt.
- e) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- g) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit per Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung im Umlaufverfahren zu dem Verfahren schriftlich oder per e-mail erklären. Schriftlich oder per e-mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Landeskonferenz**

Die Landeskonferenz wird von den Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände oder deren Delegierten, sowie von Vertretern örtlicher Arbeitskreise und Kontaktstellen gebildet.

Die Landeskonferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Untergliederungen zu koordinieren, den Informationsfluss untereinander sicher zu stellen, den Vorstand des LDL zu beraten und über die Arbeit der Untergliederungen zu unterrichten.

Die Arbeit der Landeskonferenz richtet sich nach der Vereinsordnung.

## **§ 10 Vereinsordnung**

Der LDL gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Vereinsordnung ist unwirksam, soweit sie der Satzung widerspricht. Sie ist eine vereinsinterne verbindliche Vorschrift. Die Vereinsordnung wird in der Mitgliederversammlung und auf der Homepage im Mitgliederbereich den Mitgliedern bekanntgegeben.

Die Vereinsordnung wird durch eine einfach Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder abgestimmt. Bei einer Änderung oder Aufhebung ist die Bekanntmachung über die Homepage 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung ausreichend.

Die Vereinsordnung gilt als der Satzung nachrangig.

### **§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung**

- 1.1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen mindestens jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 1.2. Die Kassenprüfer als auch die Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein.
  
- 2.1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gem. § 8 Abs. 3 für vier Jahre gewählt.
- 2.2. Wiederwahl ist möglich.
- 2.3. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 12 Aufwandsentschädigung**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit die finanzielle Situation das zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG zu bezahlen.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele gespeichert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Mitglied bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

#### **§ 15 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an den gemeinnützigen Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V., Wuppertal, und die gemeinnützige Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, Münster. Falls diese nicht mehr bestehen, erhält das Vermögen das Arbeits- und Sozialministerium des Landes NRW mit der Auflage, es für Aufgaben der Sozialarbeit im Sinne der Satzung zu verwenden.